Allgemeine Geschäftsbedingungen Erfassung Patientenadressen („AGB“)

1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

1.1. Die *Erfassung von Patientenadressen* erfolgt durch NHC für den Vertragspartner; Details ergeben sich aus Ziff. 3. Dies stellt eine zusätzliche Leistung bzw. Zusatzleistung zur Abrechnungsvereinbarung dar.

1.2. Vertragsvoraussetzung ist eine zwischen NHC und dem Vertragspartner bestehende Abrechnungsvereinbarung sowohl für die Kassenabrechnung (GKV) als auch für die Privatliquidation, sowie eine Vereinbarung über die Zusatzprodukte Sondererfassung und Index; im Rahmen von Index muss der Vertrags-partner das xml-Format vereinbart haben.

1.3. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bestehenden Abrechnungsvereinbarung (Abrechnungs-AGB) Teil 1 und 3 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus diesen AGB nicht ein anderes ergibt. Hat der Vertragspartner sowohl Kassenabrechnung (GKV) als auch Privatliquidation vereinbart, so gelten ergänzend ausschließlich die oben genannten Teile der AGB zur Kassenabrechnung (GKV) Gesundheitsfachberufe. Bei Widersprüchen geht die vorliegende AGB vor.

1.4. § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

2. [derzeit nicht belegt]

3. Leistungsumfang

3.1. NHC erfasst im Zuge der Abrechnung von allen zur Abrechnung eingereichten Leistungsnachweisen die aufgedruckten Patientenadressen. NHC stellt die gesammelten Adressen dem Vertragspartner im Zuge der jeweiligen Abrechnung über einen Dateienaustausch-Server (SFTP) als xml-Datei zur Verfügung. Der Kunde erhält insoweit einen Zugriff. Die Abrufung der Dateien obliegt dem Kunden.

3.2. Die Leistungen werden erstmals für die erste nach Vertragsschluss erfolgende Abrechnung erbracht; im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits erfolgte Abrechnungen von Belegen werden nicht erfasst. Im Falle der ordentlichen Kündigung erbringt NHC die Leistung noch für alle vor dem Beendigungszeitpunkt erfolgten Abrechnungen; bei außerordentlichen Kündigungen werden ab dem Beendigungszeitpunkt keinerlei Leistungen mehr erbracht.

4. Datenschutz, Auftragsverarbeitung

Sofern der Vertragspartner Dienstleistungen der Rezeptabrechnung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) (insb. §§ 300, 302 ff SGB V) beauftragt, werden die zu diesen Zwecken übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Vertragspartners im Sinne von Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung ist in der „ANLAGE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ enthalten und wird bei Abschluss der Nutzungsbedingungen Vertragsbestandteil.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1. Die Beauftragung der zusätzlichen Leistung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündbar.

5.2. Die Kündigung dieser zusätzlichen Leistung lässt den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).

5.3. Besteht kein Abrechnungsvertrag mehr, enden automatisch auch die *Erfassung von Patientenadressen* zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.